



Ab 23.03.2018 gilt für den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen folgende Kassen- und Finanzordnung:

Kassen- und Finanzordnung

Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

In Ergänzung zur Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes und in Ergänzung der Satzung der Landespartei geben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen folgende Ordnung:

KreiskassiererInnenkonferenz

§ 1 KreiskassiererInnenkonferenz (Landesfinanzrat)

- (1) Die KreiskassiererInnenkonferenz ist ein satzungsgemäßes Organ des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen (Landesverband). Eine Bezeichnung der KreiskassiererInnenkonferenz als Landesfinanzrat ist zulässig.
- (2) Die KreiskassiererInnenkonferenz bilden die 13 Schatzmeister/innen der Kreisverbände des Landesverbandes, dem/der Landesschatzmeister/in der GRÜNEN JUGEND und dem/der Schatzmeister/in des Landesverbandes. Soweit die Mitglieder der KreiskassiererInnenkonferenz verhindert sind, können sie von anderen Mitgliedern des Vorstandes der jeweiligen Gliederung wirksam vertreten werden.
- (3) Die KreiskassiererInnenkonferenz berät den Landesverband in allen Finanzfragen. Er trifft Entscheidungen nur, soweit dies ihm obliegt und sie die finanziellen oder haushalterischen Belange des Landesverbandes bzw. die finanziellen oder haushalterischen Beziehungen zwischen Kreisverbänden und Landesverband betreffen. Dazu gehören insbesondere:
 - vorläufige Entscheidung über den ordentlichen Haushalte des Landesverbandes
 - vorläufige Entscheidung über Nachtragshaushalte
 - Vergabe von Finanzmitteln aus dem Aktions- und Solidaritätsfonds der Kreisverbände beim Landesverband sowie die Aufstellung der entsprechenden Bewirtschaftungsordnung
 - Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an sie verwiesen werden
 - Wahl des sachverständigen Mitglieds des Landesverbandes im Bundesfinanzrat
 - Stellungnahme zu allen finanzwirksamen Anträgen auf Landesdelegiertenkonferenzen
- (4) Die KreiskassiererInnenkonferenz ist berechtigt, Anträge an die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesparteirat und den Landesvorstand zu stellen.

- (5) Die KreiskassiererInnenkonferenz tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 5 Kreisschatzmeistern, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Sie wird von der/dem Schatzmeister/in des Landesverbandes einberufen. Sämtliche Unterlagen sind mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung auszusenden. Tischvorlagen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (6) Die KreiskassiererInnenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die KreiskassiererInnenkonferenz wählt das sachverständige Mitglied des Landesverbandes im Bundesfinanzrat für höchstens zwei Jahre. Das Wahlverfahren ist analog der Landessatzung durchzuführen. Scheidet das sachverständige Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus und wurde eine ordentliche Nachfolge noch nicht durch die KreiskassiererInnenkonferenz bestimmt, kann der/die Landesschatzmeister/in bis zur nächsten ordentlichen Wahl ein sachverständiges Mitglied im Bundesfinanzrat aus der KreiskassiererInnenkonferenz als Stellvertretung ernennen.

Landesverband

§ 2 Haushalt

- (1) Der Haushalt des Landesverbandes wird für jeweils ein Kalenderjahr aufgestellt.
- (2) Die/die Landesschatzmeister/in stellt einen Haushaltsplan auf, über den der Landesvorstand und die KreiskassiererInnenkonferenz vorläufig entscheiden und der endgültig von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird.
- (3) Bestandteile des Haushaltsplanentwurfes sind:
 - die geplanten und tatsächlichen Haushaltszahlen des Vorvorplanjahres
 - die geplanten Haushaltswerte des Vorjahres
 - die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres
 - die mittelfristig geplanten Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 4 Jahre
 - die voraussichtliche Vermögensentwicklung im Haushaltsjahr einschließlich von Unterteilungen des Vermögens
 - die voraussichtliche Vermögensentwicklung für die folgenden 4 Jahre einschließlich der Unterteilungen des Vermögens.
 - das Personaltableau des Landesverbandes
 - Erläuterungen zu umfangreichen Haushaltsansätzen sowie bei erheblichen Änderungen der jeweiligen Ansätze
 - Angaben über Höhe von Abführungen und Zuschüssen zwischen den Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- (4) Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsansätzen zu veranschlagen. Haushaltsansätze, die sachlich oder inhaltlich in Verbindung stehen, werden in Untergliederungen entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 4 und 5 PartG zusammengefasst.

- (5) Gegenstand des Haushaltsbeschlusses sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und dessen Unterteilungen des Haushaltsjahres sowie die Angaben über Höhe von Abführungen und Zuschüssen zwischen den Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (6) Änderungsanträge zum Entwurf des Haushaltsplanes sind nur mit Deckungsvorschlägen beschlussfähig.
- (7) Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Einnahmen und die geplanten Entnahmen aus den Rücklagen weniger als 95% der erwartbaren Ausgaben betragen. Bis zum Beschluss des Nachtragshaushaltes sind die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung (§ 3 Abs. 1) entsprechend anzuwenden. Für den Beschluss des Nachtragshaushaltes gilt der Absatz 2.

§ 3 Bewirtschaftung des Haushaltes des Landesverbandes

- (1) Der/ die Schatzmeister/ in des Landesverbandes verwaltet die zentralen Finanzen des Landesverbandes.
- (2) Eine Ausgabe muss durch einen oder mehrere Haushaltsansätze gedeckt sein.
- (3) Soweit einzelne Haushaltsansätze zur Deckung nicht ausreichen können Beträge aus anderen Haushaltsansätzen umgewidmet werden. Dafür sind zuerst Ansätze aus der gleichen Untergliederung entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 4 und 5 PartG, dann aus anderen Ausgabenuntergliederungen entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 4 und 5 PartG und zum Schluss Beträge aus Einnahmeerhöhungen heranzuziehen. Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des/ der Schatzmeisters/ in des Landesverbandes.
- (4) Wenn die Ausgaben einer Haushaltsuntergliederung den im Haushalt beschlossenen Betrag um mehr als 20% überschreiten, ist die KreiskassiererInnenkonferenz sowie der Landesparteirat von dem/der Schatzmeister/ in des Landesverbandes zu informieren. Nach Stellungnahme der KreiskassiererInnenkonferenz ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen.
- (5) Der/ die Schatzmeister/in des Landesverbandes informiert die KreiskassiererInnenkonferenz jeweils vierteljährlich über die Haushaltsentwicklung des Landesverbandes.
- (6) Der Landesvorstand beschließt eine Kostenerstattungsordnung. Diese gilt auch für die Erstattungen durch die Kreis- und Ortsverbände, soweit sich diese nicht eine eigene Kostenerstattungsordnung geben.

§4 Kassenordnung des Landesverbandes

- (1) Der/die Geschäftsführer/in, der/die Finanzbeauftragte und der/die Landesschatzmeister/in sind miteinander oder gemeinsam mit der Sprecherin oder Sprecher über die Girokonten des Landesverbandes verfügungsberechtigt.
- (2) Finanzausgaben bis 250,00 EUR verantwortet die/der Landesgeschäftsführer/in, bis 500,00 der Landesschatzmeister. Darüber hinausgehende Finanzausgaben bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben verbunden sind, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

- (3) Geldanlagen sollen verzinslich angelegt werden. Gelder dürfen nur bei Finanzinstituten angelegt werden, die dem freiwilligen Versicherungsfonds Deutscher Banken angehören und im Insolvenzfall eine hundertprozentige Entschädigung garantieren. Geldanlagen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes. Ethische Kriterien sind zu berücksichtigen.
- (4) Über die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen in Höhe von mehr als 2.000,00 € wird vom Landesvorstand und der KreiskassierInnenkonferenz mit Zustimmung des/der Schatzmeisters/in des Landesverbandes entschieden.

§ 4 Rechnungslegung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband legt bis 31.05. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres einen integrierten Rechenschaftsbericht über die Haushaltsführung vor.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen des Landesverbandes.

Kreisverbände, Ortsverbände

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Beitragsverwaltung, Buchhaltung

- (1) Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Einzug und dessen Ausgestaltung obliegt den Kreisverbänden.
- (2) Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den Bundesverband und den Landesverband ab. Die Höhe des Anteils wird im Haushaltsbeschluss geregelt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte geprüfte Rechenschaftsbericht.
- (3) Mandatsträger/innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen im Landtag sowie Inhaber/innen von Regierungsämtern leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge. Die Höhe wird nach Beratung in der KreiskassierInnenkonferenz durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen.
- (4) Für Mandatsträger/innen in kommunalen Vertretungen sowie Landräte, Beigeordnete, Oberbürgermeister und Bürgermeister gilt Absatz 3 entsprechend. Die Beiträge sind an den jeweiligen Kreisverband abzuführen, dessen Mitgliederversammlung auch über die Höhe entscheidet.
- (5) Die Mitgliederverwaltung erfolgt über eine zentrale Datenbank, deren Plattform vom Bundesverband betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten sind die Kreisverbände zuständig. Einzelheiten zur Mitgliederverwaltung folgen den Regelungen des Bundesverbandes.

§ 7 Buchhaltung und Rechenschaftsberichte

- (1) Jeder Orts- und Kreisverband mit eigener Kassenführung hat ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied - den/die Kreiskassierer/in - zu wählen, das insbesondere zuständig ist für:
 - die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung

- die Erstellung der Finanzplanung
 - die Führung und Pflege einer Mitgliederkartei
 - fristgerechte Einzahlung der Mitgliedsbeiträge
 - den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung
 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz
- (2) Orts- und Kreisverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ortsverbände sind alle Untergliederungen, die Kreisverbänden nachfolgen.
- (3) Die Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle des Landesverbandes und dessen Untergliederungen einschließlich der GRÜNEN JUGEND Sachsen erfolgt im Finanzbuchhaltungsmodul der Mitgliedsdatenbank. Der Kontenrahmen des Bundesverbandes wird übernommen.
- (4) Soweit Kreisverbände Personal anstellen, kann die Lohnbuchhaltung vom Landesverband gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Über die Kosten ist der Kreisverband vorher zu informieren.
- (5) Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28.02., Kreisverbände dem Landesverband jährlich bis zum 31.03. Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 24 PartG. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gefährdet oder eine ordentliche Buchführung nicht gewährleistet, muss der/ die Schatzmeister/in des Kreis- bzw. Landesverbandes die Kassenführung an sich ziehen. Hierbei gegebenenfalls entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Orts- bzw. Kreisverbandes. Soweit ein Rechenschaftsbericht verspätet eingereicht wird, hat der entsprechende Kreisverband dem Landesverband für seine diesbezüglichen Aufwendungen eine pauschale Entschädigung wie folgt zu zahlen:
- nach dem 01.04.: 100 EUR
 - nach dem 01.05.: weitere 100 EUR
 - nach dem 15.05.: weitere 100 EUR
 - nach dem 01.06.: weitere 100 EUR
- Unvollständigkeit sowie nicht erfolgte Klärung von Unstimmigkeiten stehen einer Verspätung gleich.
- (6) Der/die Schatzmeister/in des Landesverbandes kontrolliert in Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfer/innen des Landesverbandes die ordnungsgemäße Kassenführung der Orts- und Kreisverbände.
- (7) Geschäftsbeziehungen zwischen Kreisverbänden und Landesverband werden jeweils zum Ende eines Jahres abgerechnet. Über die Entstehung von Kosten ist eine zeitnahe gegenseitige Information zu gewährleisten.

§ 8 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

- (1) Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung, die der Landesverband vom Bundesverband bzw. vom Freistaat Sachsen erhält, werden jährlich anteilig an die Kreisverbände verteilt.

- (2) Der Anteil der Kreisverbände muss einen frei verwendbaren Zuschuss und kann zweckgebundene Zuschüsse enthalten. Der frei verwendbare Zuschuss wird nach einem Schlüssel auf die Kreisverbände aufgeteilt. Soweit zweckgebundene Zuschüsse in einem Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft werden, werden sie entsprechend vorgetragen. Kommt es dauerhaft zu nicht ausgeschöpften Beträgen, werden diese als frei verwendbare Zuschüsse behandelt. Die Entscheidung trifft die KreiskassiererInnenkonferenz.
- (3) Der Anteil der Kreisverbände beträgt mindestens 13,5 % der entsprechenden Einnahmen des Landesverbandes. Die genaue prozentuale Höhe des Anteils der Kreisverbände, die Verteilung auf frei verwendbaren Zuschuss und zweckgebundene Zuschüsse sowie der Verteilungsschlüssel für frei verwendbare Zuschüsse sind Bestandteil des jährlichen Haushaltsbeschlusses.

Spenden und Schlussbestimmungen

§ 9 Spenden

- (1) Kreisschatzmeister/innen und Landesschatzmeister/in sind dafür verantwortlich, dass Spenden gem. § 25 PartG rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden.
- (2) Barspenden sind unverzüglich an den/die Schatzmeisterin des Landesverbandes bzw. des jeweiligen Kreisverbandes bzw. einer mit geschäftsführenden Aufgaben betrauten Person zu übergeben. Die Spende ist mit einem klaren Herkunftsnachweis (Name und Anschrift des Spenders) zu versehen und unverzüglich auf das Girokonto oder in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzuzahlen.
- (3) Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt werden. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.
- (4) Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den Kreisschatzmeistern/innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres ausgegeben.
- (5) Der Spendenkodex des Bundesverbandes findet Anwendung.

§ 10 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes. Die Kreis- und Ortsverbände können - soweit zulässig - abweichende Regelungen in ihren Satzungen bzw. Ordnungen treffen.